Mitteilung 115

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2690

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0384/HU

Weiterverbreitung einer von einem Mitgliedstaat (Austria) empfangenen ausführlichen Stellungnahme (Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese ausführliche Stellungnahme verlängert die Stillhaltefrist bis zum 06-01-2025.

Detailed opinion - Avis circonstancié - Ausführliche Stellungnahme - Подробно становище - Podrobné stanovisko - Udførlig udtalelse - Εμπεριστατωμένη γνώμη - Dictamen circunstanciado - Üksikasjalik arvamus - Yksityiskohtainen lausunto - Detaljno mišljenje - Részletes vélemény - Parere circostanziato - Išsamiai išdėstyta nuomonė - Sīki izstrādāts atzinums - Opinjoni dettaljata - Uitvoerig gemotiveerde mening - Opinia szczegółowa - Parecer circunstanciado - Aviz detaliat - Podrobné stanovisko - Podrobno mnenje - Detaljerat yttrande

Extends the time limit of the status quo until 06-01-2025. - Prolonge le délai de statu quo jusqu'au 06-01-2025.- Die Laufzeit des Status quo wird verlängert bis 06-01-2025.- Удължаване на крайния срок на статуквото до 06-01-2025. - Prodlužuje lhůtu současného stavu do 06-01-2025. - Fristen for status quo forlænges til 06-01-2025. - Παρατείνει την προθεσμία του status quo 06-01-2025. - Amplía el plazo de statu quo hasta 06-01-2025. - Praeguse olukorra tähtaega pikendatakse kuni 06-01-2025. - Jatkaa status quon määräaikaa 06-01-2025 asti. - Produžuje se vremensko ograničenje statusa quo do 06-01-2025. - Meghosszabbítja a korábbi állapot határidejét 06-01-2025-ig. - Proroga il termine dello status quo fino al 06-01-2025. - Status quo terminas pratęsiamas iki 06-01-2025. - Pagarina “status quo” laika periodu līdz 06-01-2025. - Jestendi t-terminu tal-istatus quo sa 06-01-2025. - De status-quoperiode wordt verlengd tot 06-01-2025. - Przedłużenie status quo do 06-01-2025. - Prolonga o prazo do statu quo até 06-01-2025. - Prelungește termenul status quo-ului până la 06-01-2025. - Predlžuje sa lehota súčasného stavu do 06-01-2025. - Podaljša rok nespremenjenega stanja do 06-01-2025. - Förlänger tiden för status quo fram till 06-01-2025.

The Commission received this detailed opinion on the 02-10-2024. - La Commission a reçu cet avis circonstancié le 02-10-2024. - Die Kommission hat diese ausführliche Stellungnahme am 02-10-2024 empfangen. - Комисията получи настоящото подробно становище относно 02-10-2024. - Komise obdržela toto podrobné stanovisko dne 02-10-2024. - Kommissionen modtog denne udførlige udtalelse den 02-10-2024. - Η Επιτροπή έλαβε αυτή την εμπεριστατωμένη γνώμη στις 02-10-2024. - La Comisión recibió el dictamen circunstanciado el 02-10-2024. - Komisjon sai üksikasjaliku arvamuse 02-10-2024. - Komissio sai tämän yksityiskohtaisen lausunnon 02-10-2024. - Komisija je zaprimila ovo detaljno mišljenje dana 02-10-2024. - A Bizottság 02-10-2024-án/-én kapta meg ezt a részletes véleményt. - La Commissione ha ricevuto il parere circostanziato il 02-10-2024. - Komisija gavo šią išsamiai išdėstytą nuomonę 02-10-2024. - Komisija saņēma šo sīki izstrādāto atzinumu 02-10-2024. - Il-Kummissjoni rċeviet din l-opinjoni dettaljata dwar il-02-10-2024. - De Commissie heeft deze uitvoerig gemotiveerde mening op 02-10-2024 ontvangen. - Komisja otrzymała tę opinię szczegółową w dniu 02-10-2024. - A Comissão recebeu o presente parecer circunstanciado em 02-10-2024. - Comisia a primit avizul detaliat privind 02-10-2024. - Komisia dostala toto podrobné stanovisko dňa 02-10-2024. - Komisija je to podrobno mnenje prejela dne 02-10-2024. - Kommissionen mottog detta detaljerade yttrande om 02-10-2024. - Fuair an Coimisiún an tuairim mhionsonraithe sin maidir le 02-10-2024.

MSG: 20242690.DE

1. MSG 115 IND 2024 0384 HU DE 06-01-2025 02-10-2024 AT DO 6.2(2) 06-01-2025

2. Austria

3A. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Abteilung V/8
A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon +43-1/71100-805433
E-Mail: not9834@bmaw.gv.at

3B. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Abteilung V/5
A-1010 Wien, Stubenring 1

4. 2024/0384/HU - C00A - Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel

5. Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. I. Einleitung:

Österreich spricht sich gegen die Änderung des Gesetzes XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und ihre amtliche Überwachung, Notifikation 2024/0384/HU, aus.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf betrifft die Änderung des Gesetzes XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und ihre amtliche Überwachung. Bestimmte Lebensmittel mit einer Mindest-haltbarkeitsdauer von mehr als 48 Stunden, dürfen nicht innerhalb von 48 Stunden vor dem Min-desthaltbarkeitsdatum als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, ausgenommen in Fällen von Interesse der Lebensmittelsicherheit, der Lebensmittelversorgungssicherheit und des Verbrau-cherschutzes sowie Fällen, in denen das Erzeugnis kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Mit der geplanten Gesetzesänderung soll laut ungarischer Regierung die Lebensmittelverschwen-dung verringert werden. Die Novelle zum Gesetz XLVI von 2008 sieht eine Änderung von Ab-schnitt 38/H Absätze 1 und 2 vor: Zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verbes-serung der Verteilung von Nahrungsmitteln an Bedürftige müssen Großhändler sowie Lebensmit-teleinzelhändler, die schnelllebige Konsumgüter verkaufen und im vorausgegangenen Kalender-jahr einen Nettoumsatz von mehr als 100 Mrd. HUF (umgerechnet in Euro 2 535 170,62) erwirt-schafteten, bestimmte Lebensmittel mindestens 48 Stunden vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum über das ITSystem des Food Rescue Centre Nonprofit Ltd. („Élelmiszermentő Központ Nonprofit Korlátolt Felelősségű Társaság“) spenden. In die Lebensmittelrettungsdatenbank müssen um-fangreiche Daten eingegeben werden, wie Geschäftssitz, Handelsregisternummer, Steuernum-mer, die Anschrift der einzelnen Standorte/Räumlichkeiten; Strichcode, Packung, Stückgewicht etc. der betroffenen Lebensmittel. Weiters müssen die Händler einen Plan zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung erstellen und einen Lebensmittelrettungsbeauftragten ernennen, der die Maßnahmen zur Lebensmittelrettung koordiniert (Abschnitt 38/I Absatz 1). Für Händler, welche diese Schwellenwerte nicht erfüllen, gelten diese verschärften Regelungen nicht.

Aufgrund der im folgenden angeführten Verstöße gegen die Grundfreiheiten und Grundrechte spricht sich Österreich gegen die Änderung des Gesetzes XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und ihre amtliche Überwachung, Notifikation 2024/0384/HU, aus:

II. Verstoß gegen Art. 34 AEUV und Art. 56 AEUV:

Die ungarische Regelung verstößt gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs gemäß Art. 34 AEUV: Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist jede Maßnahme eines Mitglied-staats, die geeignet ist, den Handel innerhalb der Union unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, als eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Be-schränkungen im Sinne des Art. 34 AEUV anzusehen (vgl. EuGH 23.12.2015, Rs. C-333/14, Scotch Whisky Association, Rn. 31 mit weiteren Nachweisen).

Der räumliche Anwendungsbereich des Art. 34 AEUV liegt vor (Art. 349 AEUV). Der sachliche An-wendungsbereich ist gegeben, es handelt sich um Waren im Sinne von Art. 28 AEUV, die sich ge-mäß Art. 29 AEUV im freien Verkehr eines

Mitgliedstaats befinden. Die folgenden Lebensmittel dürfen vermutlich (der genaue Kreis wird mittels Verordnung noch näher determiniert) nicht in-nerhalb von 48 Stunden vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden und müssen über die Lebensmittelrettungsdatenbank angeboten werden: Geflügelfleisch, Schweinefleisch, Rindfleisch und anderes Fleisch, Fisch, Fischkonserven, Fleischerzeugnisse, Milch, Sauerrahm und deren Ersatz, Joghurt und andere gesäuerte Zubereitungen, Andere Milcherzeugnisse, Käse und Käseersatzstoffe, Butter, Margarine und Zubereitungen daraus, Sonstige Fette (pflanzlich und tierischer Art), Speiseeis, Eier und Eierzeugnisse, Brot, Gebäck, Teigwaren, Reis, anderes Getreide, Mehl, Zucker, Honig, Kakao, Schokolade und Süßwaren, Backwaren, haltbar gemacht, Frisches und verarbeitetes Gemüse, Obst und Pilze sowie pflanzliche Lebensmittel, Frucht- und Gemüsesäfte, Lebensmittelkonserven, Eingelegtes, Tiefgefrorene Erzeugnisse, Gewürze, Würzmittel, Kaffee- und Kakaopulver, Tee, Mineralwässer und Erfrischungsgetränke, Nahrungsergänzungsmittel. Es ist also davon auszugehen, dass ein umfangreiches Sortiment an Lebensmitteln betroffen ist.

Die gegenständliche Gesetzesänderung ist eine staatliche Maßnahme in Form einer Handelsbe-schränkung, zumal sie Waren, die nach Ungarn importiert werden und Handelsunternehmen, die sich aus anderen EU-Staaten in Ungarn betätigen besondere Hindernisse auferlegen.

Die beabsichtigten Änderungen des Gesetzes XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und ihre amtliche Überwachung bewirken die Behinderung des Verkaufes frischer Waren, wie Fisch, Fleisch, Obst etc. Diese werden oft in dem Zeitraum von 48 Stunden vor Ablauf ihres Mindest-haltbarkeitsdatums verkauft und dürften dann aber gemäß der geplanten Regelung nicht mehr verkauft werden. Indirekt werden daher ausländische Waren diskriminiert, da diese durch die Zeit, die man für den Import benötigt, noch schneller jenen Zeitpunkt erreichen, zu dem sie nicht mehr verkauft werden dürfen. Konkret sind also frische ausländische Produkte, wie Geflügelfleisch, Schweinefleisch, Rindfleisch, Milch, Milcherzeugnisse, Brot etc. stärker betroffen als inländische Produkte. Ausländische Waren werden also von der geplanten Gesetzesänderung effektiv viel stärker im Vergleich zu inländischen Waren getroffen.

Nach der zitierten ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs sind nationale Regelungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten nur dann nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, wenn sie tatsächlich für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen und der ausländischen Erzeugnisse rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise berühren. Solche nationale Regelungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten würden, fallen unter den genannten Voraussetzungen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 34 AEUV. Dies ist bei der gegenständlichen Regelung nicht der Fall.

Auch sind die gegenständlichen Regelungen nicht durch die Rechtfertigungsgründe nach Artikel 36 AEUV rechtfertigbar (Artikel 34 und 35 AEUV stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbo-ten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums). Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen laut Art. 36 AEUV jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Selbst wenn man das Ziel der Verhinderung von Lebensmittelverschwendung im Sinne der öffentlichen Sicherheit zugrunde legen würde, verstößt die Maßnahme gegen Art. 34, da sie nicht geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und sie über das zur Zielerreichung Erforderliche hinausgeht.

Der EuGH stellte fest, dass die Mitgliedstaaten bei einer Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs darzulegen haben, „dass ihre Regelung erforderlich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen, und dass das angestrebte Ziel nicht durch Verbote oder Beschränkungen erreicht werden könnte, die weniger umfangreich sind oder den innergemeinschaftlichen Handel weniger beeinträchtigen.“ (vgl. EuGH Rs. C-198/14 Valev Visnapuu, Rn. 117 mit weiteren Nachweisen)

Obwohl bekannt ist, dass Lebensmittel oft länger halten als das Mindesthaltbarkeitsdatum vor-sieht, soll schon 48 Stunden vorher ein komplexer logistischer Prozess in Gang gesetzt werden, wodurch wertvolle Zeit, zB um die Produkte zu einem vergünstigten Preis zu verkaufen und so der Lebensmittelverschwendung Einhalt zu bieten, verloren geht. Die

gegenständliche Gesetzesände-rung ist also kein taugliches Mittel und auch nicht das gelindeste Mittel, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen. Darüber hinaus werden unter Umständen Kühlketten unterbrochen, wenn die be-troffenen Lebensmittel dem Lebensmittelrettungscenter zur Verfügung gestellt werden müssen, wodurch sogar die Gefahr der Lebensmittelverschwendung erhöht werden kann.

Der Lebensmittelverschwendung könnte durch gelindere Mittel entgegnet werden. Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum bald erreicht wird, könnten vergünstigt verkauft werden, so würden Lebensmittelabfälle vermieden werden. In Österreich gibt es freiwillige Initiativen, die gegen die Verschwendung von Lebensmitteln arbeiten (zB https://united-against-waste.at/).

Ebenso bewirkt die gegenständliche Regelung eine Behinderung des Dienstleistungsverkehrs und damit Verstoß gegen Art. 56. Eine grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit wird durch die Fest-legung der Befristungen besonders behindert und ausländische Händler werden in ihren Verkaufs-tätigkeiten insbesondere dadurch eingeschränkt, dass sie bestimmte Lebensmittel (siehe oben Aufzählung der betroffenen Lebensmittel) mindestens 48 Stunden vor dem Mindesthaltbarkeits-datum an ein eigenes besonders verwaltungsintensives Lebensmittelrettungscenter spenden müssen. Die Umsatzschwelle von 100 Mrd. HUF (umgerechnet in Euro 2 535 170,62) bewirkt de facto eine Diskriminierung von Unternehmen, die aus anderen Mitgliedstaaten kommen und in Ungarn tätig sind. (https://www.handelsdaten.de/lebensmittelhandel/ranking-unternehmen-lebensmittelhandel-ungarn-umsatz-2023)

Durch die geplanten umfangreichen Eingaben in die Lebensmittelrettungsdatenbank und kompli-zierte logistische Vorgänge entsteht den betroffenen Lebensmittelhändlern ein unverhältnismäßi-ger Verwaltungsaufwand. Diese hohen Verwaltungslasten treffen de facto nur Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, nicht kleine (idR ungarische) Händler, welche die betroffenen Le-bensmittel nicht über das ITSystem des Food Rescue Centre Nonprofit Ltd. spenden müssen.
Zu den mangelnden Rechtfertigungsgründen gilt das zu Art. 36 AEUV gesagte. Die geplante Regelung verstößt daher gegen Art. 34 und Art. 56 AEUV.

III. Verstoß gegen Art 49 AEUV:

Die gegenständliche Regelung verstößt auch gegen Art 49 AEUV, der die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verbietet. Dies gilt auch für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweig-niederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Ho-heitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Der EuGH hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass Art. 43 EG (nun Art. 49 AEUV) jeder nationalen Regelung entgegensteht, „die zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsan-gehörigkeit anwendbar ist, die aber geeignet ist, die Ausübung der durch den EU-Vertrag garan-tierten Niederlassungsfreiheit durch die Unionsangehörigen zu behindern oder weniger attraktiv zu machen“ (vgl. EuGH 24.3.2011, Rs. C-400/08, Rn. 63). Die geplante Regelung würde durch die Vorgabe eines Nettoumsatzes von mehr als 100 Mrd. HUF besonders ausländische Unternehmen einschränken und am Markteintritt hindern (siehe oben).

Der Entwurf sieht überdies die Verhängung von Geldstrafen vor, wenn Informationen der Le-bensmittelrettungsdatenbank verspätet, fehlerhaft oder nicht bereitgestellt werden. Dies stellt einen weiteren Aspekt dar, der die Niederlassungsfreiheit für Lebensmittelhändler beeinträchtigt.

IV. Verstöße gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union:

Die geplante Regelung verstößt auch gegen mehrere in der Charta der Grundrechte der Europäi-schen Union (im Folgenden: Charta) verankerte Grundrechte: In Art. 16 der Charta ist die unter-nehmerische Freiheit geregelt: Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes gewährleistet diese „das Recht jedes Unternehmens, in den Grenzen seiner Verantwortlichkeit für seine eigenen Handlungen frei über seine wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen zu können“ (EuGH 30.6.2016, Rs. C-134/15, Lidl, Rn. 27). Die Lebensmittelhändler können aber

nicht frei über ihre Ressourcen verfügen bzw. sind in ihrem Sortiment eingeschränkt, wenn sie zwangsweise Lebensmittel spenden müssen. Sie sind daher in ihrer unternehmerischen Freiheit eingeschränkt.

Das in Art. 17 der Charta verankerte Eigentumsrecht wird durch die gegenständliche Regelung verletzt. Nach Art. 17 Abs. 1 der Charta hat jede Person das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Indem verpflichtend Lebensmittel sogar schon vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums gespendet werden müssen, werden die Möglichkeiten der Händler über ihr Eigentum an den betreffenden Lebensmitteln zu verfügen, behindert. Die Händler können die betroffenen Lebensmittel nicht mehr verkaufen, sondern verlieren ihr Eigentumsrecht daran, sie müssen die Lebensmittel schon 48 Stunden vor Ablauf der Mindesthaltbarkeitsdauer kostenlos und mit großem Aufwand einer staatlichen Stelle zur Verfügung stellen. - Die Zurverfügungstellung der Lebensmittel ohne Entgelt an das staatlich betriebene Lebensmittelrettungscenter stellt damit eine Enteignung dar, da diese Waren noch regulär bzw. mit Rabatten in den Geschäftslokalen verkauft werden könnten. Die vorgesehene Regelung würde aufgrund der Zwangsspenden zu einem erheblichen finanziellen Schaden für die Lebensmittelhändler führen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind Ausnahmen von den Diskriminierungs- und Be-schränkungsverboten der Grundfreiheiten im Licht der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und insbesondere der durch die Charta garantierten Grundrechte auszulegen. Die vorgesehenen Ausnahmen von den Diskriminierungs- und Beschränkungsverboten der Grundfreiheiten können daher für eine nationale Regelung nur dann gelten, wenn sie im Einklang mit den Grundrechten steht (vgl. EuGH 14.10.2021, Rs. C-231/20, Landespolizeidirektion Steiermark (Glücksspielauto-maten), Rn. 42.). Diesen Anforderungen genügt die geplante Regelung nicht.

Nach Art. 52 Abs. 1 der Charta sind Einschränkungen der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten nur zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, deren Wesensgehalt achten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Nach Art. 17 Abs. 1 dritter Satz der Charta kann die Nutzung des Eigentums gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (EuGH 5.5.2022, Rs. C-83/20, BPC Lux 2 u.a., Rn. 36.). Die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung und die Versorgung hilfsbedürftiger Personen könnte zwar grundsätzlich ein Interesse der Allgemeinheit darstellen, die geplante Regelung ist aber nicht verhältnismäßig. Ob das Interesse der Allgemeinheit hier tatsächlich gegeben ist, könnte aber auch in Frage gestellt werden, da die Versorgung der Bevölkerung durch die geplante Gesetzesänderung sogar gefährdet werden könnte. Warum sollten Lebensmittelhändler die gegenständlichen frischen Lebensmittel noch im Sortiment führen, wenn sie diese mit enormen Verwaltungsaufwand letztlich verschenken müssen? Der Lebensmittelverschwendung könnte wie auch oben ausgeführt, durch gelindere Mittel entgegnet werden. Wenn Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum bald erreicht wird, vergünstigt verkauft werden, so werden dadurch auch Lebensmittelabfälle verhindert, ohne dass in die Grundrechte der Lebensmittelhändler eingegriffen wird. Die Lebensmittelhändler könnten dadurch ihre Verluste geringer halten und ein vergünstigter Abverkauf würde auch einkommensschwächeren Verbrauchern zugutekommen.

Grundsätzlich ist zu Fragen der Verhältnismäßigkeit auch auf die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprü-fung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen zu verweisen. In EG 3 dieser Richtlinie wird festgehalten: „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass nationale Maßnahmen, welche die im AEUV garantierte Ausübung der Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, vier Bedingungen erfüllen sollten, sie sollten nämlich: in nicht-diskriminierender Weise angewendet werden, durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein, geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist“. (Siehe auch EuGH, 30. 11. 1995, C-55/94, Gebhard, Rn 37). Art. 7 Abs 2 lit e der Richtlinie (EU) 2018/958 sieht auch vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Auswahl auf die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels achten müssen. Dies wird durch die Änderung des Gesetzes XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und ihre amtliche Überwa-chung nicht beachtet, es wird nicht auf gelindere Mittel zurückgegriffen.

V. Verstoß gegen die Richtlinie (EU) 2018/958:

Die gegenständliche Gesetzesänderung könnte auch einen Verstoß gegen die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnis-mäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen darstellen. Art. 5 der Richtlinie sieht vor, dass bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvor-schriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass diese Vorschriften weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen. Zur wirksamen Anwendung der Richtlinie findet ein Informationsaustausch zwischen den Mit-gliedstaaten statt (Art. 10). Gemäß Art. 4 müssen die Mitgliedstaaten vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu regle-mentierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit vornehmen (siehe oben). Die gegenständliche Gesetzesänderung Ungarns könnte daher auch gegen die Richtlinie (EU) 2018/958 verstoßen.

VI. Schlussbemerkungen:

Weiters wird auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-557/23 - SPAR Magyarország verwie-sen. Der EuGH stellte am 12.9.2024 fest, dass die ungarische Regierungsverordnung über die Festlegung der Preise in Notsituationen, die Händlern die Pflicht auferlegt, bestimmte landwirt-schaftliche Erzeugnisse zu einem festgesetzten Preis und in einer im Voraus festgelegten Menge zum Verkauf anzubieten, gegen Unionsrecht verstößt. Der freie Wettbewerb, ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird beeinträchtigt. Auch die ungarische Bestimmung, dass eine Geldbuße zwingend verhängt wird, wenn gegen die Verpflichtungen der Regierungsverordnung verstoßen wird, ist rechtswidrig.

Der EuGH stellte weiters fest, dass die im Kontext der Covid-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine erlassene ungarische Regelung gegen Unionsrecht verstößt und nicht verhältnismäßig ist. Der freie Marktzugang der Händler wird laut EuGH beeinträchtigt und die gesamte Versorgungs-kette wird durch die festgesetzten Preise und die den Händlern vorgegebenen Mengen gestört. Die nun geplante Regelung hätte ähnlich gravierende Auswirkungen.

Durch die geplanten umfangreichen Eingaben in die Lebensmittelrettungsdatenbank entsteht den betroffenen Lebensmittehändlern ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand. Die Reduzierung von Verwaltungslasten für Unternehmen stellt seit Jahren eine Priorität der Europäischen Kommission dar. Die geplante ungarische Regelung verlangt jedoch umfangreiche Angaben der betroffenen Unternehmen und verursacht diesen daher hohe Verwaltungslasten. Faktisch sind nur ausländische Unternehmen von der geplanten Gesetzesänderung betroffen und daher trifft nur diese der hohe Verwaltungsaufwand.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der ungarische Gesetzesentwurf eine schwerwie-gende Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs, der Dienstleistungsfreiheit und des Rechts auf freie Niederlassung darstellt sowie gegen mehrere Grundrechte verstößt. Die geplante Maßnah-me ist geeignet den Binnenmarkt zu beschränken und wird daher abgelehnt.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu